

Darauf muß nun erwidert werden:

1. Der Verein von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften betrachtet die Forderungen seiner Rundgebung nach, noch gar nicht als sein sicheres Recht, sondern als eine Frage der Macht [Beweis dafür ist die Unterredung des Herrn Horst Weber mit den Herren O. Himly und Paul Beyer in Leipzig, ferner die Klage des Verlages der »Woche« (Aug. Scherl) und der »Gartenlaube« (Ernst Reil's Nachf.) gegen Francken & Lang in Nürnberg (siehe Börsenblatt Nr. 252 vom 28. Oktober 1907): die Kläger wurden kostenfällig abgewiesen], sondern will erst durch die Unterzeichnung des Anerkenntnisses eine rechtliche Unterlage schaffen.
2. Eine Verpflichtung der Sortimenten und insbesondere der Inhaber von Lesezirkeln kann nicht zugegeben werden:

- a) aus rechtlichen Grundsätzen,
- b) aus ethischen Gesichtspunkten,

wie dies früher schon erörtert worden ist. Daher können auch Verfehlungen einzelner Firmen, die wir ohne weiteres zugeben, nicht an der Gesamtheit gestraft werden. Es müßte hier vielmehr ein Verfahren von Fall zu Fall Platz greifen.

Dagegen übernimmt der Lesezirkelinhaber bezw. der Sortimenter den Lesern und Zeitschriftenbeziehern gegenüber die Verpflichtung — wenn auch stillschweigend — diesen einwandfreien Lesestoff für das Haus zu liefern. Diese Verpflichtung kann er jedoch nicht mehr einhalten, wenn ihm verwehrt ist, unpassende Beilagen u. zu entfernen.

Von diesen Gesichtspunkten aus fordern wir für unsere Mitglieder das Recht:

1. unpassende sowie alle das eigene Geschäft schädigende Beilagen aus Zeitschriften zu entfernen,
2. bezahlte Anzeigen und Beilagen sowie Ankündigungen literarischer Erscheinungen denselben beizufügen.

Wünschenswert jedoch erachten auch wir es, Beilagen zu den Zeitschriften der Lesezirkel außerhalb des eigentlichen Inhalts der Nummer einzuheften, welche Forderung nach der neuern Zuschrift des Vereins von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften vom 6. Februar 1908 an die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel als hauptsächlichste wohl allein bestehen bleibt.

In Hinsicht auf diese Anschauungen können wir unseren Mitgliedern sowie allen Herren Kollegen vom Sortiment die Unterzeichnung des übersandten Verpflichtungsscheines nicht empfehlen.

Karlsruhe, Speyer, Freiburg i. B.,  
10. Februar 1908.

Der Vorstand  
des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes.  
A. Nicolai. E. Kundt. W. Graeff.  
R. Noever. E. Fried.

### Elfaß-Lothringischer Buchhändler-Verein, Straßburg i. Elß.

Straßburg, den 10. Februar 1908.

An den  
Verein von Verlegern illustrierter Zeitschriften,  
Leipzig.

Die Mitglieder der Ortsgruppe Straßburg des Vereins Elfaß-Lothringischer Buchhändler haben in ihrer Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, den Revers betreffend Beilagen in Zeitschriften usw. nicht zu unterzeichnen.

Wir erblicken in den Bestimmungen, wie sie in dem

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 75. Jahrgang.

Zirkular und dem Revers vom 20. Januar festgesetzt sind, eine Bevormundung seitens der Verleger, welche wir nicht gewillt sind über uns ergehen zu lassen. Dagegen sind wir der Ansicht, daß Verleger und Sortimenten die Beurteilung eventueller Geschmacklosigkeiten durch Einheften und Einkleben von Prospekten ruhig dem Publikum überlassen dürfen, und glauben, daß sich dieses gegen ein Zwiel sehr bald wehren wird.

Tatsächlich sind auch Klagen über Mangel an Geschmack bei uns Sortimentern laut geworden, allerdings nicht über das Einheften lokaler Inseratbeilagen, sondern über die Häufung von Inseraten im textlichen Teil, wie sie bei einigen Zeitschriften gebräuchlich sind, ebenso über die Anzeigen recht zweifelhafter Art, welche sich in einigen Blättern immer noch finden.

Wir bedauern um so mehr das Vorgehen des Vereins von Verlegern deutscher Zeitschriften, als die dem Sortiment gewährten Rabatte fast durchweg kaum die Betriebskosten decken, dieses aber die Porto- und Emballagekosten für Inserat-Beilagen, welche besonders zur Weihnachtszeit recht erheblich sind, allein zu tragen hat, und außerdem des öfteren noch in die Lage kommt, Inserate zu verbreiten, die seinen Geschäftsbetrieb direkt schädigen.

Wir wollen nicht unterlassen auf den Unterschied hinzuweisen, der zwischen dem Wortlaut des Reverses und des Schreibens vom 6. Februar an die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine besteht. In ersterem wird das Einflügen bezahlter Reklamen schlechthin verboten, in letzterem dagegen das Beifügen oder Beihäften von Beilagen außerhalb der Hefte gestattet.

Wenn auch seitens unsrer Mitglieder das Einheften von Beilagen innerhalb des Textes gar nicht oder nur in recht geringfügigem Maße stattfindet, sind wir trotzdem nicht gewillt, eine derartige Verpflichtung zu übernehmen, da wir prinzipiell auf dem Standpunkt stehen, daß diese Anordnung des Vereins in die Rechtssphäre des Sortiments eingreift und jeder Sortimenter bezw. Lesezirkelinhaber es mit seinem Geschmack und seinen Kunden abzumachen hat, wie weit er in dieser Beziehung gehen kann.

Der Einwand, als ob der Anschein erweckt würde, Beilagen dieser Art gingen vom Verlag der Zeitschriften aus, ist nicht stichhaltig. Es handelt sich hier fast stets um Lokal-Inserate, auch ist den Beilagen wohl in allen Fällen die Firma des Sortiments am Kopfe aufgedruckt.

Einer Empfehlung an unsre Mitglieder aus Gründen des Geschmacks, das Einheften bezw. Einkleben von Beilagen innerhalb des Textes zu unterlassen, steht nichts im Wege. Die Empfehlung, den Text ihrer Zeitschriften nicht durch Inserate zu unterbrechen, richten wir aber auch an die Herren Zeitschriftenverleger, welche diesem Unfug huldigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Verein Elfaß-Lothringischer Buchhändler,  
Ortsgruppe Straßburg.  
P. Bomhoff, W. Hurter, M. Freihen,  
Vorsitzender. Kassierer. Schriftführer.

### Rundgebung

des

### Sächsisch-Thüringischen Verbandes

gegen die

### Forderung eines Reverses

seitens des

### Vereins von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften.

Auch wir bedauern im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen Sortiment und Verlag das Vorgehen des